

Technische Universität Dresden

Fakultät Architektur

Promotionsordnung

Vom 23.11.2014

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, hat der Fakultätsrat der Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellung
- § 8 Annahme als Doktorand
- § 9 Betreuung der Dissertation
- § 10 Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 11 Dissertation
- § 12 Disputation
- § 13 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 16 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 17 Entzug des akademischen Grades
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Doktorjubiläum
- § 20 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät Architektur.

§ 2 Doktorgrade

(1) Die Fakultät Architektur verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktor der Ingenieurwissenschaften
(Dr.-Ing.).

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad

Doktor der Ingenieurwissenschaften Ehren halber
(Dr.-Ing. h.c.).

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehende wissenschaftliche Bildung.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 18, durch die Dissertation gemäß § 11 und die mündlichen Promotionsleistungen gemäß § 12 erbracht.

(3) Promotionen sind möglich auf den Gebieten, die durch Hochschullehrer an der Fakultät vertreten sind. Eine Kooperation mit anderen Fakultäten der Technischen Universität Dresden ist möglich.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören vier Hochschullehrer und ein, in der Regel promovierter, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der die Geschäfte des Promotionsausschusses führt, sowie seinen Stellvertreter.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihren Vorsitzenden und bestellt die Gutachter. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachter sein müssen. Der Vorsitzende

der Promotionskommission soll ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachter gilt § 11 Abs. 4. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind im Übrigen in der Regel Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden zu bestellen. Die Bestellung habilitierter Mitglieder der Fakultät, *TUD Young Investigators*, fakultätsfremder Hochschullehrer oder qualifizierter Wissenschaftler ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann, wenn es das Thema erforderlich macht. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit des Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss Tag, Sitzung, die Anwesenden, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Für die Prüfungsorganisation, die Führung der Doktorandenliste und der Promotionsakten wird ein Promotionsbeauftragter eingesetzt.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Der Widerspruch ist beim Dekan einzulegen. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten wird auf Antrag Akteneinsicht in die Promotionsakte nach Abschluss des Promotionsverfahrens gewährt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erworben hat,
b) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mit der Gesamtnote „befriedigend“, oder einen der vorstehenden Abschlüsse in einem promotionsfremden Studiengang mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat;
2. die persönlichen Voraussetzungen zu Führung des Doktorgrades erfüllt;
3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen Bachelorgrad an einer Hochschule mit der Gesamtnote „sehr gut“ erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat.

(3) Absolventen der Fachhochschule können im kooperativen Verfahren zugelassen werden.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellung

Bewerber, die nach den Vorschriften dieser Ordnung nur auf Grund einer positiven Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden können, müssen hierfür ein für die Promotion einschlägiges frei wählbares Vertiefungsmodul des Diplomstudienganges Architektur (8 LP) oder ein für die Promotion einschlägiges Vertiefungsprojekt des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur (12 LP) mindestens mit der Note „gut“ abschließen. Für die Absolvierung dieser Prüfungsleistungen gelten die einschlägigen Studiendokumente in der aktuellen Fassung.

§ 8

Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Architektur beabsichtigt, muss die Annahme als Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. ein Exposee des in Aussicht genommene Themas der Dissertation,
2. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät oder eines *TUD Young Investigators*, im Falle eines kooperativen Verfahrens zusätzlich die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Professors der zuständigen Fachhochschule, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich gemäß § 9 zu betreuen,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundliche Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
5. ein Antrag, sofern die Dissertation in einer Fremdsprache abgefasst werden soll,
6. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
7. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,
8. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nr. 8 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen des Doktorandenstudiums zu erbringen sind, verbunden werden. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die von der Fakultät zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Fakultät und dem Kandidaten, der Bewerber erhält den Status als Doktorand.

Mit der Annahme als Doktorand ist der Kandidat auf die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ zu verpflichten.

(4) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand ist dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Auch der Doktorand kann nach seiner Annahme als Doktorand schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(5) Die Annahme als Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 9

Betreuung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss unter der Betreuung eines Hochschullehrers der Fakultät Architektur oder eines *TUD Young Investigator*, wenn es das Thema erforderlich macht unter der wissenschaftlichen Betreuung eines Hochschullehrers einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dresden (wissenschaftlicher Betreuer), angefertigt werden. Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer und dem Doktoranden ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Das Betreuungsverhältnis wird durch die Pensionierung oder eine Berufung des wissenschaftlichen Betreuers an eine andere Hochschule nicht berührt. Im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens ist ein Professor der beteiligten Fachhochschule Zweitbetreuer der Dissertation.

(2) Kann der wissenschaftliche Betreuer die Arbeit nicht mehr weiter betreuen, sorgt der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung. Kann ein neuer Betreuer nicht gefunden werden, so bleibt es dem Doktoranden unbenommen, die Arbeit ohne Betreuung fortzusetzen.

§ 10

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der bei der Annahme als Doktorand gegebenenfalls gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,

3. die Dissertation in sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren einschließlich einer Zusammenfassung im Umfang einer Seite, in der Regel in deutscher Sprache, sowie einer elektronischen Version,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden,
5. die schriftliche Erklärung des Doktoranden nach dem in der Anlage beigefügten Muster,
6. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachter beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. In beiden Fällen verbleibt nur ein Exemplar der Dissertation ggf. mit den bereits erstellten Gutachten in der Promotionsakte.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 6 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 16. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachter gemäß § 11 Absatz 4 und bildet die Promotionskommission. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen Weiterführung.

§ 11 Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem betreffenden Wissensgebiet erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Für die Autorenschaft gilt § 6 Abs. 1 und 2 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern der Doktorand dies im Zusammenhang mit der Annahme als Doktorand beantragt hat. Wird eine fremdsprachliche Dissertation genehmigt, ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers und des Promotionsausschusses.

(4) Die Dissertation wird von zwei Gutachtern, in begründeten Fällen von drei Gutachtern bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor einer Universität sein. Weitere Gutachter können *TUD Young Investigators*, Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Im kooperativen Verfahren muss einer der Gutachter Hochschullehrer der zuständigen Fakultät der jeweiligen Fachhochschule sein. Zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender der Promotionskommission ist.

(5) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

- summa cum laude	=	ausgezeichnet
	=	eine außergewöhnlich gute Leistung
- magna cum laude	=	sehr gut
	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
- cum laude	=	gut
	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung
- rite	=	befriedigend
	=	eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

Zur differenzierten Bewertung können die Zwischennoten 1,5 (noch sehr gut) und 2,5 (noch gut) vergeben werden. Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

- non sufficit	=	nicht genügend
	=	eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten. Das Gutachten des wissenschaftlichen Betreuers soll auch Aussagen zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters widerrufen und einen neuen Gutachter bestellen.

(6) Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation an den Doktoranden zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter hinzu, der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(7) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrer und Habilitierte der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Dekan oder den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses berechtigt, auch die Notenvorschläge einzusehen.

(8) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 5 genannten Prädikate. Die Bewertung „summa cum laude“ darf dabei nur vergeben werden, wenn beide Gutachten die Dissertation jeweils mindestens mit „magna cum laude“ bewertet haben. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „nicht genügend (non sufficit)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 13 Abs. 1. Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte.

§ 12 Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner Ergebnisse zu stellen (Disputation). Der Vortrag des Doktoranden dauert 30 Minuten, die Disputation soll insgesamt 2 Stunden nicht überschreiten.

(2) Den Termin für die Disputation setzt der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Doktorand erhält außerdem Gelegenheit zur Einsichtnahme in die vollständigen Gutachten ohne Notenvorschlag. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Disputation fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn der Doktorand dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden fra-

geberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Doktoranden auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet oder den wissenschaftlichen Gegenstand seiner Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 11 Abs. 5 genannten Prädikaten. Wurde die Disputation nicht bestanden, ist diese mit „nicht genügend (non sufficient)“ zu bewerten; es gilt § 13 Abs. 2.

(5) Wurden die Dissertation und die Disputation bestanden, legt die Promotionskommission die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die in § 11 Abs. 5 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurden sowohl die Dissertation, als auch die Disputation mit „summa cum laude“ bewertet und hat der Doktorand außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann kann auch insgesamt das Gesamtprädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vergeben werden. Über die Gesamtnote ist der Doktorand unmittelbar im Anschluss an die Disputation zu informieren.

(6) Der wesentliche Verlauf der Disputation ist zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 13

Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 11 Abs. 8 Satz 4 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er frühestens nach einem Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Disputation nicht bestanden, kann sie auf Antrag des Doktoranden einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach drei Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Um die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ist der Bewerber verpflichtet, die angenommene und genehmigte Dissertation durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Satz 3 festgelegten Form und Anzahl von Exemplaren an die Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB) zugänglich zu machen. Die SLUB übernimmt davon die Anzahl der Pflichtexemplare und stellt die weiteren Exemplare der Fakultät zur Verfügung. Der Doktorand hat

1. 10 Druckexemplare seiner Dissertation an die SLUB kostenfrei abzuliefern, oder
2. seine Dissertation in einem Verlag als Monographie in einer Mindestauflage von 200 Exemplaren zu veröffentlichen und fünf Exemplare dieser Auflage kostenfrei bei der SLUB abzuliefern, oder
3. seine Dissertation als elektronische Veröffentlichung nach den Richtlinien der SLUB dort vorzulegen und fünf Druckexemplare abzuliefern.

(2) Die Ablieferung der Pflichtexemplare bzw. die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 hat in der vom Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit den Gutachtern genehmigten Fassung unter Berücksichtigung eventueller gutachterlicher Auflagen zu erfolgen.

(3) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 ist binnen zwölf Monaten seit dem Tag der Disputation zu erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses diese Frist verlängern. Verlagsexemplare gem. Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 müssen drei Jahre nach bestandener Prüfung abgeliefert sein.

(4) Kommt der Kandidat seiner Verpflichtung zur Veröffentlichung nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 nach, erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 15

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Streichung des Doktoranden von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Doktoranden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Disputation ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors und des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan der Fakultät dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 14 dem Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 16

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Um-

stände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 17

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde können Persönlichkeiten geehrt werden, die besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst in einem an der Fakultät Architektur vertretenen Lehr- und Forschungsgebiet erworben haben. Die zu ehrende Person darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Auf begründeten schriftlichen Antrag von zwei Hochschullehrern der Fakultät Architektur entscheidet der Promotionsausschuss über die Einleitung eines Ehrenpromotionsverfahrens.

(3) Der Promotionsausschuss bestellt mindestens drei Hochschullehrer zur Begutachtung der besonderen Verdienste, die sich die zu ehrende Person erworben hat.

(4) Der Antrag und die Gutachten werden für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsicht durch die Mitglieder des Fakultätsrates, die Hochschullehrer und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät ausgelegt. Jeder Hochschullehrer und Habilitierte der Fakultät hat das Recht innerhalb der Auslegungsfrist eine Stellungnahme einzureichen.

(5) Über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde entscheidet der erweiterte Fakultätsrat unter Berücksichtigung eventuell eingegangener Stellungnahmen in geheimer Abstimmung.

(6) Die Ehrenpromotion wird nach Bestätigung durch den Senat durch feierliche Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde an die geehrte Persönlichkeit vollzogen. Die Verdienste des Promovierten sind in der Urkunde hervorzuheben.

(7) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 19 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes, angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 20 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Architektur vom 22.10.2008 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der bislang geltenden promotionsrechtlichen Bestimmungen der Fakultät Architektur zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur vom 15.10.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 29.10.2014.

Dresden, den 23.11.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen

Anlage

Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:
3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.
5. Ich bestätige, dass ich die Promotionsordnung der Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden anerkenne.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden